

# Netzentgelte Strom der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH

Vorläufiges Preisblatt für die Nutzung des Stromversorgungsnetzes der Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH von Netzkunden im Standardlastprofilverfahren und mit registrierender Lastgangmessung

Gültig ab 01.01.2025

## 1 Allgemeines

In den Netzentgelten sind die Kosten für die Netzinfrastruktur und für die Deckung der Netzverluste enthalten. Alle Entgelte dieses Preisblattes verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer. Als Maßgabe gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei den nachfolgend genannten Entgelten handelt es sich um auf zwei Stellen nach dem Komma gerundete Werte.

Beachten Sie bitte auch unsere Technischen Serviceleistungen sowie unsere Preisblätter zum konventionellen Messstellenbetrieb und zum Messstellenbetrieb nach dem Messstellenbetriebsgesetz, welche unter [swro-netze.de](http://swro-netze.de) abgerufen werden können.

Die Entgelte bei Zahlungsverzug sowie bei Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung finden Sie auf unserem gesonderten Preisblatt Entgelte bei Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ebenfalls unter [swro-netze.de](http://swro-netze.de).

## 2 Netzentgelte für Kunden mit ¼-h-registrierender Lastgangmessung Jahresentnahme > 100.000 kWh

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HSP/MSP	9,55	6,69	171,16	0,23
Mittelspannung MSP	11,94	7,45	181,96	0,65
Umspannung MSP/NSP	13,12	8,13	193,57	0,91
Niederspannung NSP	14,29	8,84	145,12	3,61

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Umlagen gemäß Ziffer 8.

### 3 Netzentgelte für Kunden im Niederspannungsnetz im Standardlastprofilverfahren

Jahresentnahme < 100.000 kWh

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Kleinkunden	60,00	7,83

Alle Netzentgelte verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und den gesetzlichen Umlagen gemäß Ziffer 8.

### 4 Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7 - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung vom 01.01.2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. §14a EnWG werden ab dem 01.01.2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1, Modul 2 und Modul 3) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicherung hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung drei Module vorgesehen. Wurde keine Entscheidung für ein Modul getroffen, so ist das Modul 1 anzuwenden.

#### 4.1 Modul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen. Negative Netzentgelte sind nicht möglich.

<b>Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG mit oder ohne Leistungsmessung gem. Modul 1</b>		<b>€/a Netto</b>	<b>€/a Brutto</b>
Pauschale Netzentgeltreduzierung	Kosten für iMSys vgl. MsbG	42,02	50,00
	+ Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG	25,21	30,00
	+ 3.750 kWh/a x AP* x 0,2 (Stabilitätsprämie) <small>* 7,83 ct/kWh (NS ohne Lastgangmessung)</small>	58,72	69,88
Maximale Reduzierung		125,95	149,88

#### 4.2 Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises

Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung.

	<b>Grundpreis €/a</b>	<b>Arbeitspreis Cent/kWh</b>
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG gem. Modul 2	0,00	3,13

#### 4.3 Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt (ausschließlich in Ergänzung zu Modul 1)

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- ST (Standardtarifstufe)
- HT (Hochlasttarifstufe)
- NT (Niederlasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gemäß nachfolgender Tabelle:

Preise Entnahme	Standardtarifstufe Cent/kWh	Hochlasttarifstufe Cent/kWh	Niedriglasttarifstufe Cent/kWh
Niederspannung	7,83	14,09	2,92
Quartal	Zeitraum	Zeitraum	Zeitraum
Quartal 1 (01.01. – 31.03.)	06:30 – 16:45 Uhr 19:30 – 24:00 Uhr	16:45 – 19:30 Uhr	00:00 – 06:30 Uhr
Quartal 2 (01.04. – 30.06.)	0 – 24 Uhr		
Quartal 3 (01.07. – 30.09.)	0 – 24 Uhr		
Quartal 4 (01.10. – 31.12.)	06:30 – 16:45 Uhr 19:30 – 24:00 Uhr	16:45 – 19:30 Uhr	00:00 – 06:30 Uhr

## 5 Bestandsanlagen - Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7 - Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023.

Diese Regelung ist ausschließlich bei einer über einen separaten Zählpunkt erfassten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung möglich.

Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1, 2 oder 3 möglich.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Kleinkunden Speicherheizung (bei getrennter Messung)	0,00	5,09
Kleinkunden sonstige unterbrechbare / steuerbare Verbrauchseinrichtungen z. B. Elektro-Wärmepumpe, Elektromobilität	0,00	5,09

## 6 Messung in vom Netzanschlusspunkt abweichender Spannungsebene gemäß § 6 Abs. 7 des einheitlichen Netznutzungsvertrages für Entnahmen

Erfolgt die Messung nicht auf der vertraglich vereinbarten Netzebene des Netzanschlusspunktes, dann werden die Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor auf die gemessenen ¼ h Arbeits- und Leistungswerte berücksichtigt. Die korrigierten Messwerte werden für die Bilanzierung und die Netznutzungsabrechnung herangezogen. Der Korrekturfaktor wird den Netznutzern per INVOIC mitgeteilt.

## 7 Konzessionsabgabe (nach Konzessionsabgabenverordnung – KAV)

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Stadtwerke Rosenheim Netze GmbH gelten derzeit folgende Konzessionsabgabesätze:

	<b>Rosenheim Cent/kWh</b>	<b>Stephanskirchen Cent/kWh</b>
Anschluss an Niederspannung (NSP) bei Eintarifmessung bzw. Zweitarifmessung in Starklastzeit (HT)	1,59	1,32
bei Zweitarifmessung in Schwachlastzeit (NT)	0,61	0,61
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh, so gilt der verminderte Satz von	0,11	0,11

## 8 Gesetzliche Umlagen

Zusätzlich gelten die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen:

KWK-G Umlage,

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV,

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2025 gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen werden musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2024 eine Veröffentlichung unserer vorläufigen Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2025 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.

Hintergrund für die derzeit bestehenden Unsicherheiten bei der Ermittlung der (vorläufigen) Netzentgelte sind die zahlreichen, noch ausstehenden behördlichen Entscheidungen zur Bestimmung der Erlösobergrenze.